

# Mehrstaatigkeit

Mehrstaatigkeit bedeutet, dass eine Person zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten gleichzeitig besitzt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Kind **mit Geburt** mehrere Staatsangehörigkeiten erwirbt, weil der Vater eine andere Staatsangehörigkeit als die Mutter besitzt (Abstammungsprinzip). Aber auch wenn das Kind in einem Land geboren wird, das die Staatsangehörigkeit nach dem sogenannten Territorialitätsprinzip vermittelt, kann bei Geburt Mehrstaatigkeit entstehen, weil neben der Staatsangehörigkeit der Eltern (Abstammungsprinzip) auch die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes (Territorialitätsprinzip) erworben wird.

Bei der **Einbürgerung** in Deutschland ist regelmäßig der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu beachten. Das bedeutet, dass die Einbürgerung nur dann erfolgt, wenn die bisherige ausländische Staatsangehörigkeit spätestens bei der Einbürgerung entweder automatisch untergeht oder durch Ausspruch des Heimatstaates verloren gegangen ist (zum Beispiel durch Entlassung oder genehmigten Verzicht).

In Ausnahmefällen ist es möglich, bei der Einbürgerung die bisherige ausländische Staatsangehörigkeit beizubehalten. Die Ausnahmeregelungen sind für Anspruchseinbürgerungen in § 12 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) abschließend aufgezählt. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, prüft und entscheidet die Einbürgerungsbehörde.

Ein deutscher Staatsangehöriger hat in Ausnahmefällen die Möglichkeit, bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit seine deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten. Hierzu ist erforderlich, dass er **vor Erwerb** der ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhält. Wichtig ist, dass ihm vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Urkunde über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ausgehändigt wird, weil sonst seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht.

Keine Beibehaltungsgenehmigung ist erforderlich beim Erwerb einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Schweiz, wenn der Erwerb nach dem 27.08.2007 erfolgt. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht dadurch nicht verloren.